

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktbeschreibung: Greenyp Herbstrasendünger (Ca, Mg, S) 11:20 (17:4:16,5)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Dünger.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine Information verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt

Greenyp GmbH

Gewerkschaftsstraße 5

54584 Jünkerath

Telefon: +49 15110676069

Email: info@greenyp.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar, Abt. für Klinische Toxikologie
der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22

81675 München

Telefon: +49 89/19240

E-Mail: tox@mri.tum.de

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

CLP Einstufung - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H318 Schwere Augenschädigung - Kategorie 1

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Greenyp

SICHERHEITSDATENBLATT

Greenyp Herbststrasendünger

Änderungsdatum 13-04-2024

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Durch übermäßige Hitze, Verschmutzung oder direkte Sonneneinstrahlung kann es zu einer Polymerisation kommen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Dieses Produkt ist ein Gemisch, das die Einstufungskriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Name	CAS No.	GHS-Einstufung	% (w/v)
Einzelnes Superphosphat	8011-76-5	H302 H318	58 – 63
Kaliumchlorid	7447-40-7	nicht klassifiziert.	32 – 40
Gemahlener Magnesit	546-93-0	nicht klassifiziert.	9 – 12
Phosphorsäure	7664-38-2	H314	0.1 – 1

Die genauen Prozentsätze (Konzentration) der Zusammensetzung wurden als Geschäftsgeheimnis zurückgehalten.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Entfernen Sie das Opfer aus dem staubigen Bereich, sorgen Sie für frische Luft, wenn keine Atmung vorhanden ist, künstlich Atemnot, rufen Sie einen Arzt, wenn Symptome auftreten.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen, bei Auftreten von Symptomen einen Arzt rufen.

Nach Augenkontakt: Linsen prüfen und entfernen, mindestens 10 Minuten mit viel Wasser spülen, ggf. einen Arzt rufen Symptome auftreten.

Nach Einnahme: Kein Erbrechen herbeiführen. Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund, rufen Sie bei Auftreten dieser Symptome einen Arzt an Symptome.

Selbstschutz des Ersthelfers: Keine Daten verfügbar.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine akuten Auswirkungen der Exposition. Bei thermischer Zersetzung sind die Auswirkungen der Exposition gering. Es können Reizerscheinungen der Atemwege auftreten Atemwege, Haut und Augen. Wenden Sie sich an Ihren Arzt, wenn bei Ihnen diese Symptome auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einatmen: Entfernen Sie das Opfer aus dem staubigen Bereich, halten Sie es warm und ruhig, auch wenn sie nicht auftreten

Bei Anzeichen einer Vergiftung suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Hautkontakt: Kontaktstellen mit reichlich kaltem Wasser abspülen, ärztliche Hilfe leisten.

Augenkontakt: Entfernen Sie das Opfer aus dem staubigen Bereich und spülen Sie die Augen mit reichlich Wasser aus

Hinweise für den Arzt: Kein spezifisches Gegenmittel, es wird empfohlen, sich an das Chemikalienbüro zu wenden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, alkoholbeständiger Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

Gefährliche Zersetzungsprodukte bei sehr hohen Temperaturen: Schwefeloxide und Phosphoroxide, Ammoniak, Stickoxide, Chloride und Chlorwasserstoff

und Wasserdampf. Wenn beißende Dämpfe austreten, wenden Sie sich immer mit dem Rücken zum Wind dem Feuer zu. Wenn Es entstehen ätzende Dämpfe. Tragen Sie ein Atemschutzgerät.

Verwenden Sie viel Wasser. Lassen Sie keinen geschmolzenen Dünger in die Kanalisation gelangen. Wenn Wasser große Mengen gelösten Düngers enthält Wenn es in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt, benachrichtigen Sie sofort die örtlichen Behörden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Wie bei jedem Brand umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Druckbedarf und vollständige Schutzausrüstung tragen.

5.4 Andere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Nicht-Notfallpersonal Beim Betreten des kontaminierten Bereichs ist Schutzausrüstung in Form von Schutzbrillen, Staubmasken (Halbmasken mit) zu tragen Staubfilter P - I), Handschuhe und Schutzkleidung, um eine Kontamination von Haut, Augen oder Kleidung zu verhindern.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Auf festem Untergrund, überdacht lagern, vor Eindringen in Wasser und Abwasser schützen. Sichere Abflüsse. Es weist keine Fähigkeit zur Bioakkumulation und Adsorption im Boden auf.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Säuberung: Je nach Grad und Art der Verschmutzung trocken sammeln, zur Düngung verwenden oder weitergeben Liquidation eines spezialisierten Unternehmens. Sorgen Sie in engen Räumen für gute Belüftung. Vermeiden Sie Staubaufwirbelung usw vor dem Wegwehen durch den Wind schützen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie übermäßige Staubbildung. Den Kontakt mit den Augen vermeiden. Vermeiden Sie den Kontakt mit verschütteten Flüssigkeiten und Flüssigkeiten Boden und Oberflächengewässer. Tragen Sie bei längerem Arbeiten mit dem Dünger entsprechende Schutzkleidung. Tragen Sie Handschuhe und Brille.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: In loser Schüttung oder in Paketen auf einer gehärteten, undurchlässigen Oberfläche unter einem Dach, an einem belüfteten, trockenen Ort lagern in Innenräumen, fern von Hitze- und Feuerquellen. Vor Kontakt mit anderen Chemikalien – Säuren, Basen – schützen. Verpackung deutlich und eindeutig gekennzeichnet. In der Nähe von Arbeitsplätzen sollten Wasserentnahmestellen, Augenspülgeräte und Duschen installiert sein.

Inkompatible Materialien: Sehen ABSCHNITT 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Sehen ABSCHNITT 1.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHESCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Komponentenname	Einschränkungen beim Arbeiten mit dem Produkt Die höchste zulässige Konzentration in Abhängigkeit von der Zeit Exposition während einer Arbeitsschicht (8h/Tag) [mg/m ³]	
	NDS	NDSch

Greenyp

SICHERHEITSDATENBLATT

Greenyp Herbststrasendünger

Änderungsdatum 13-04-2024

Calciumsulfat (Gesamtstaub)	10	nicht definiert
Calciumbis(dihydrogenorthosphat) (Gesamtstaub)	10	nicht definiert
Calciummonohydrogenorthosphat (Gesamtstaub)	10	nicht definiert
Fluorapatit	6/2	nicht definiert

Rechtsgrundlage: Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchste zulässige Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (Pos. 1286).

DNEL- und PNEC-Werte

SSP			
PNEC	erwartete Konzentration in Ermangelung von Wirkungen Wasser (frisch)	1,7 mg/l	
	Wasser (Meer)	0,17 mg/l	
	periodische Veröffentlichung	17 mg/l	
	Boden	nie ustalono	
	STP (Kläranlage)	10 mg/l	
	oral (sekundäre Vergiftung)	nie ustalono	
DNELs	DNEL für die breite Öffentlichkeit Langzeitbelichtung	auf den Verdauungstrakt	2,1 mg/kg Körpergewicht/Tag
		auf der Haut	10,4 mg/kg Körpergewicht/Tag
		zum Inhalieren	0,9 mg/m ³
	DNEL für	auf der Haut	17,4 mg/kg Körpergewicht/Tag

8.2 Begrenzung und Überwachung der Schutzausrüstung

Luftüberwachung an Arbeitsplätzen zur Bestimmung der Lüftungseffizienz oder andere Hilfsmittel zur Ermittlung die eventuelle Notwendigkeit, Augen- und Atemschutz zu tragen. Zur Abschätzung von Gefahren durch das Einatmen von Stoffen Es sollten die PN EN-Normen verwendet werden.

Persönliche Schutzausrüstung:

A/ Augen- oder Gesichtsschutz: Wenn Gefahren darauf hinweisen, dass Stäube vermieden werden müssen, immer verwenden

Schutzbrille.

Empfohlen: Schutzbrille mit Seitenklappen.

B/ Hautschutz

Handschutz: Wenn Gefahren dies erfordern, sollten immer genormte, undurchlässige Handschuhe getragen werden

beständig gegen Chemikalien. Über 8 Stunden: Naturkautschuk (Latex).

Sonstiges: Schutzkleidung aus Baumwolle. Waschen Sie vor dem Essen, Rauchen, dem Toilettengang und nach Arbeitsende gründlich Hände und Unterarme und Gesicht. Verschmutzte Kleidung ordnungsgemäß ausziehen. Kleidung vor Wiederverwendung waschen. In der Nähe von Arbeitsplätzen

Sichere Augenspülvorrichtung und Dusche. Die vom Handschuhhersteller angegebene Durchdringungszeit muss eingehalten werden schützend.

C/ Atemschutz: Wenn es der Grad des Risikos erfordert, verwenden Sie ordnungsgemäß angepasste Atemschutzausrüstung

Atemschutzmasken mit Filtern, die den einschlägigen Normen entsprechen. Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung sollte sich an bekannten bzw. das erwartete Ausmaß der Auswirkungen, die vom Produkt ausgehenden Risiken und die Einschränkungen des ausgewählten Atemschutzgeräts.

Empfohlen: Staubmaskentyp – Halbmaske mit Staubfilter P-I oder Staubmaske.

D/ Thermische Gefahren – keine. Der Stoff ist nicht brennbar.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand	Bei t = 20°C und p = 1013 hPa – fest – Granulat
Farbe	von grau bis graurosa
Geruch	Nicht spürbar
Geruchsschwelle	Es ist unbekannt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Zwei Hauptbestandteile von Einzelsuperphosphat: Wasserfreies Calciumsulfat: Schmelzpunkt - 1460°C, Calciumsulfat-Dihydrat: Zersetzungstemperatur – 150°C. Einbasiges Calciumphosphat (Calciumbis(dihydrogenorthosphat)), (CAS 7758-23-8): verliert bei 100 °C Wasser, zersetzt sich bei 100 °C (Merck 12.) Kaliumchlorid (KCl) – Schmelzpunkt – t = 771 °C Magnesit – MgCO ₃ – Zersetzung bei t = 401 °C
Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten
Brennbarkeit	Nicht brennbar
Obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Gilt nicht für Feststoffe
Flammpunkt	Gilt nicht für anorganische Stoffe
temperature of self-ignition	Unzutreffend
Zersetzungstemperatur	Unbekannt
pH	3,5 - 5,5 - pH-Wert einer wässrigen Lösung mit einer Konzentration von 10 g / 500 ml Wasser
Kinematische Viskosität	Unzutreffend
Löslichkeit	1-100 g/l in Wasser Zwei Hauptbestandteile von Superphosphaten (dreifach und einfach): Wasserfreies Calciumsulfat: unlöslich bis sehr schwer wasserlöslich (Mineral mit kristalliner Struktur) oder löslich (körnig oder staubig). Calciumsulfat-Dihydrat ist wasserlöslich (2 g/l bei t = 20 °C). Wasserfreies Calciumbis(dihydrogenorthosphat) ist in Wasser schwer löslich. Das Monohydrat ist wasserlöslich (nach SIDS 18 g/l). Mit Schwefelsäure zersetztes Superphosphat enthält Calciumbis(dihydrogenorthosphat)-Monohydrat (Merck 12.).
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Daten
Dampfdruck	0.00000084 Pa w t = 20 °C (dla SSP)
Dichte oder relative Dichte	Schüttdichte: 0,9 – 1,2 kg/m ³
Wasserdampfdichte	Keine Daten
Partikeleigenschaften	Granulat von 1-5 mm

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Während der Lagerung und Verwendung nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sie sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen Bedingungen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträglich mit starken Oxidationsmitteln, Säuren und Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide, Phosphoroxide, Ammoniak in sehr hohen Konzentrationen Temperaturen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Produkt-/Zutatename	Test	Ergebnis [mg/kg Körpergewicht]	Passieren	Spezies
Superphosphat	LD50	5000-6000 mg / kg female	oral	Schaf (Romney)
Kalzium Bis(dihydrogenorthosphat)	LD50	>> 3986 mg/kg weiblich	oral	Ratte (Sprague- Dawley)
	LD50	>>5000 mg/kg männlich >>2000 mg/kg männlich/weiblich	Haut	Kaninchen
Kaliumchlorid	LD50	≥3020mg/kg	oral	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Keimzell-Mutagenität:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

Karzinogenität:

Dieses Produkt enthält keine bekannten menschlichen Karzinogene.

Reproduktionstoxizität:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

Aspirationsgefahr:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

Wahrscheinliche Expositionswege:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEOZOGENE ANGABEN

Allgemeine Information:

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

12.1 Toxizität

	SSP	KCI
Kurzfristige Toxizität für Fisch	LC50 (96 h): > 85.9 mg/l - Oncorhynchus mykiss (Fisch frisches Wasser)	LC50 (24h): 950 mg/L LC50 (48h): 910 mg/L LC(96h): 880 mg/L Pimephales promelas
Langfristige Toxizität für Fische	-	LC50 (24h): 950 mg/L LC50 (48h): 910 mg/L LC(96h): 880 mg/L Pimephales promelas
Kurzfristige Toxizität für wirbellose Wassertiere	Daphnia carinata (Wasserfloh) Süßwasser LC50 (72h): 1790 mg/l EC50/LC50 für wirbellose Süßwassertiere: 1790 mg/l	EC50 (24h): 740 mg/L, EC50(48h): 660 mg/L Daphnia magna EC50 (48h): 630 mg/L -Ceriodaphnia dubi
Langzeittoxizität für wirbellose Wassertiere	Dies ist nicht erforderlich Toxizitätstest.	Daphnia magna EC(21d):130 mg/L OEC(21d): 101 mg/L (16 % Handicap Fortpflanzung)
Algen und Wasserpflanzen	EC50/LC50-Algr Süßwasser: >87,6 mg/l EC10/LC10 oder NOEC Süßwasser-algen: 87,6 mg/l	Nitzschia linearis – EC(120h): 1337 mg/L
Sedimentorganismen	Es sind keine Toxizitätstests erforderlich.	-
Andere Sedimentorganismen	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Toxizität für aquatische Mikroorganismen	Es sind keine Toxizitätstests erforderlich.	Chronische Toxizität für wirbellose Wassertiere Daphnia magna EC(21d) = 130 mg/l LOEC(21d) = 101 mg/l

Bodenumgebung – keine Bedrohung.

Toxizität für terrestrische Makroorganismen

Gemäß Anhang IX der REACH-Verordnung können kurzfristige Toxizitätstests an Landorganismen durchgeführt werden

Greenyp

SICHERHEITSDATENBLATT

Greenyp Herbstrasendünger

Änderungsdatum 13-04-2024

erforderlich. Allerdings ist eine solche Forschung wissenschaftlich nicht gerechtfertigt, da die Düngemittelbestandteile einer Umwandlung unterliegen

Wenn sie in der Erdumgebung vorkommen, zerfallen sie in entsprechende Ionen.

Toxizität für Landpflanzen

Aufgrund des natürlichen Vorkommens von Zersetzungsprodukten von Düngemittelbestandteilen in der Umwelt ist davon auszugehen, dass es keine solchen gibt

Toxische Wirkung auf Pflanzen, daher ist die Durchführung von Toxizitätstests wissenschaftlich nicht gerechtfertigt.

Toxizität gegenüber Mikroorganismen auf der Erde

Gemäß Anhang IX der REACH-Verordnung Kurzzeittoxizitätstests für terrestrische Mikroorganismen wird vielleicht benötigt. Allerdings ist eine solche Forschung wissenschaftlich nicht gerechtfertigt, da die Düngemittelbestandteile einer Umwandlung unterliegen

Wenn sie in der Erdumgebung vorkommen, zerfallen sie in entsprechende Ionen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

SSP dissoziiert in wässriger Lösung vollständig in Calciumionen (Ca^{2+}) sowie Sulfat- und Phosphatanionen (SO_4).

2-) PO_4

3-) Nein

Die Substanz wird hydrolysiert und unterliegt keinem Photoabbau.

Biotischer Abbau

Der Test der leichten biologischen Abbaubarkeit muss nicht durchgeführt werden, da die Mischung anorganisch ist (REACH Anhang VII).

In der Lösung sind einfache anorganische Salze wie einfaches Superphosphat, KCl und andere mit guter Wasserlöslichkeit vorhanden

wässrig in dissoziierter Form. Solche Stoffe sind schlecht adsorptionsfähig. Darüber hinaus ist aufgrund der Eigenschaften des Stoffes

ihre Verdunstung findet nicht statt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Einfache anorganische Salze wie einfaches Superphosphat mit guter Wasserlöslichkeit liegen in einer wässrigen Lösung vor

dissoziierte Form. Eine solche Substanz ist wenig anfällig für Bioakkumulation.

Sonstige Inhaltsstoffe – kein Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Bodenbilty in soil

Wasserlösliche Phosphate und Ammoniumcitrat werden nur für kurze Zeit und dann im Boden bewegt werden im Boden fixiert. Sie werden in Calcium-, Eisen- oder Aluminiumphosphate umgewandelt. In Lösungen gelöst

Das Kaliumion K^+ im Boden wird von Tonmineralien absorbiert; nur in leichten Böden, wo diese Mineralien fehlen,

Es kann sein, dass etwas Kalium ausgewaschen wird.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 weist es keine PBT- und vPvB-Eigenschaften auf.

12.6 Andere Nebenwirkungen

Zu keinem der Inhaltsstoffe sind Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 13: : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt:

Recycling von Reststoffen zur Weiterverarbeitung als Zusatz zu anderen Düngemitteln.
Liefern Sie Düngemittelverpackungen aus PP oder PE im bundesweiten Abfallsammelnetz an einen autorisierten Empfänger ab.

Abfälle zur Verwertung oder Entsorgung. Die Abfallentsorgung sollte durch spezialisierte Unternehmen erfolgen.

Verhindern Sie, dass verschüttetes und verstreutes Material in den Boden, ins Wasser, in die Kanalisation und in die Kanalisation gelangt. Gebrauchte

Abfallentsorgungsmethoden sollten immer den Anforderungen und Vorschriften für die Entsorgung solcher Materialien entsprechen.

Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (polnisches Gesetzblatt von 2013, Pos. 21) in der jeweils gültigen Fassung und das Gesetz über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 (polnisches Gesetzblatt von 2013, Pos. 888).

Abfallschlüssel:

06 13 99 – Sonstige Abfälle nicht näher bezeichnet

Verpackungsabfallcode:

15 01 02 – Kunststoffverpackungen

15 01 04 – Metallverpackungen

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/IDMG/IATA: Nicht reguliert

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/IDMG/IATA: Nicht reguliert

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/IDMG/IATA: Nicht reguliert

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/IDMG/IATA: Nicht reguliert

14.5 Verpackungsgruppe

ADR/RID/IDMG/IATA: Nicht reguliert

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Keine Aussagen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Produktname – nicht zutreffend.

Weitere Informationen

Greenyp

SICHERHEITSDATENBLATT

Greenyp Herbstrasendünger

Änderungsdatum 13-04-2024

Düngemittel sind nicht klassifiziert, d. h. sie gelten im Sinne des Orange Book der Vereinten Nationen nicht als gefährliche Stoffe

Internationale Transportvorschriften, z. B. RID (Schiene), ADR (Straßentransport) und IMDG (Seetransport).

Beim Transport sind die allgemeinen Regeln und Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Gemisch fällt nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September

2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

und Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2012 über die Ausfuhr und

Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Weitere Informationen

Erklärung der Abkürzungen:

NDS – die höchste zulässige Konzentration für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Stoff. Bevor wir zu einem schädlichen Faktor übergehen, dessen Auswirkungen auf den Arbeitnehmer während einer täglichen und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit keine Veränderungen in seiner Gesundheit und in der Gesundheit künftiger Generationen hervorrufen dürfen

NDSch – die höchstzulässige momentane Konzentration einer giftigen chemischen Verbindung, die keine negativen gesundheitlichen Veränderungen des Arbeitnehmers verursachen sollte, wenn sie in der Arbeitsumgebung nicht länger als 15 Minuten und nicht mehr als 2 Mal während einer Arbeitsschicht im Abstand von Nr. auftritt weniger als 1 Stunde

CAS – eine numerische Bezeichnung, die einem chemischen Stoff von der amerikanischen Organisation Chemical Abstracts Service (CAS) zugewiesen wird und die Identifizierung des Stoffes ermöglicht

WE – ist der Identifikationscode in Teil 2 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67 /548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

LD50 – Dosis einer toxischen Substanz, ausgedrückt in mg/kg Körpergewicht, die erforderlich ist, um 50 % der getesteten Bevölkerung zu töten
bestimmte Zeit

LC50 – Konzentration einer Substanz, ausgedrückt in mg/l, die nach einer bestimmten Zeit zum Tod von 50 % der getesteten Bevölkerung führt

Greenyp

SICHERHEITSDATENBLATT

Greenyp Herbstrasendünger

Änderungsdatum 13-04-2024

EC50 – Konzentration der Testsubstanz, die über einen bestimmten Zeitraum eine 50-prozentige Änderung der Reaktion (z. B. Anstieg) verursacht

LOEC – die niedrigste Konzentration, bei der Veränderungen beobachtet werden

PNEC – vorhergesagte Konzentration ohne Veränderung

DNEL – Dosierungsniveau, bei dem keine schädlichen Veränderungen beobachtet werden

Eye Dam.1 – schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Hautreizung. 2 – Hautreizung Kategorie 1

Augenreizung. 2 – Augenreizung Kategorie 2

Hautkorr. 1B – Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1 B

H314 – Verursacht schwere Hautschäden und Augenschäden

H318 – Verursacht schwere Augenschäden

H319 – Reizt die Augen

H360 FD – Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Es besteht der Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen.

P201 – Vor Gebrauch besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen

P202 – Nicht verwenden, bevor alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden wurden

P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P281 – Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P301+P330+P331 – Bei Verschlucken Mund ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Rat einholen/Bericht einholen unter ärztlicher Aufsicht

P303+P361+P533 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Sofort entfernen/alles abnehmen
verschmutzt

P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie die Linsen

Kontakte, falls vorhanden, und können leicht entfernt werden. Spülen Sie weiter

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie die Linsen

Kontakte, falls vorhanden, und können leicht entfernt werden. Spülen Sie weiter.

P406 – In einem korrosionsbeständigen Behälter mit widerstandsfähiger Innenbeschichtung aufbewahren.

Ausbildung:

Mitarbeiter sollten im Umgang geschult werden. Bitte lesen Sie das Sicherheitsdatenblatt.

Anhänge: Expositionsszenarien für SSP

ES01 Düngemittelproduktion

ES02 Industrielle Verwendung von SSP zur Formulierung von Zubereitungen, Verwendung als Zwischenendprodukt in Anlagen

Industrie, einschließlich Vertrieb und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit Prozessen in Industrieanlagen

ES03 Gewerbliche Endverwendung von SSP in Düngemitteln und anderen

ES04 Endverbraucher von Düngemitteln

Die Qualifizierung der Mischung erfolgte mit der Bridging-Methode und einem mehrstufigen Ansatz.

Hauptdatenquellen:

Für eine SSP mit Einfluss auf die Einstufung erstellter Stoffsicherheitsbericht; Werksstandard; Karten Eigenschaften von Rohstoffen von Lieferanten; Vorschriften.